

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (Stand 11/2022)

### **Danube Dynamics Embedded Solutions GmbH**

#### **1. Anwendungsbereich**

- 1.1.** Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Auftragsbedingungen“) gelten für sämtliche Leistungen, die im Zuge eines zwischen der Danube Dynamics Embedded Solutions GmbH, Lastenstraße 38/12.OG, 4020 Linz, Austria, FN 536539d (im Folgenden kurz „*DANUBE DYNAMICS*“) und dem Auftraggeber bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden kurz „*Auftraggeber*“) von *DANUBE DYNAMICS* vorgenommen werden.
- 1.2.** *DANUBE DYNAMICS* bietet dem *Auftraggeber* IT-Dienstleistungen im Bereich Hardware-Design, AI und Softwareentwicklung und -verkauf (on premise), sowie den Verkauf von kombinierten Soft- und Hardwarelösungen an. Der Umfang der von *DANUBE DYNAMICS* jeweils zu erbringenden Leistungen und das dafür zu bezahlende Entgelt werden im vom *Auftraggeber* an *DANUBE DYNAMICS* erteilten Auftrag vereinbart.
- 1.3.** Diese Auftragsbedingungen gelten auch für neue Aufträge oder Erweiterungen des bestehenden Auftragsumfangs, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird.
- 1.4.** Sofern zwischen *DANUBE DYNAMICS* und dem Auftraggeber eine konkrete Leistungsvereinbarung abgeschlossen wird, gehen die spezielleren Regelungen dieser Leistungsvereinbarung diesen Auftragsbedingungen im Kollisionsfall vor. Die übrigen Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen bleiben davon unberührt.

#### **2. Informations- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 2.1.** Nach Erteilung des *Auftrags* ist der *Auftraggeber* verpflichtet, *DANUBE DYNAMICS* sämtliche Informationen, Dokumentationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. *DANUBE DYNAMICS* ist berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Unvertragspartnern und Unterlagen anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 2.2.** Während aufrechten *Vertragsverhältnisses* ist der *Auftraggeber* verpflichtet, *DANUBE DYNAMICS* alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 2.3.** Zur Erfüllung des Auftrags hat der *Auftraggeber* bei Bedarf nach Aufforderung durch *DANUBE DYNAMICS* einen für das in Anspruch genommene Service Gesamtverantwortlichen mit entsprechender Handlungs- und Entscheidungsbefugnis zu nennen, der *DANUBE DYNAMICS* im Rahmen der

Leistungserbringung als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Bei Bedarf ist *DANUBE DYNAMICS* ebenso ein IT- bzw. Informationssicherheitsverantwortlicher als Ansprechpartner zu nennen, der die IT- und Informationssicherheitsstrukturen des *Auftraggebers* in ausreichendem Maße kennt.

- 2.4. Zuletzt ist der *Auftraggeber* verpflichtet, die zur Leistungserbringung durch *DANUBE DYNAMICS* benötigten Zugriffs- und Zutrittsberechtigungen zu erteilen. Der *Auftraggeber* hat dafür zu sorgen, dass *DANUBE DYNAMICS* bei einer Leistungserbringung vor Ort beim *Auftraggeber* die zur Leistungserbringung notwendige Infrastruktur, wie insb. die erforderlichen technischen Einrichtungen, Strom, Telefon und Datenübertragungsleitungen, kostenlos zur Verfügung steht.
- 2.5. Für alle Verzögerungen in der Leistungserbringung *DANUBE DYNAMICS*s, die infolge der Verletzung von Mitwirkungspflichten des *Auftraggebers* entstehen, hält der *Auftraggeber* *DANUBE DYNAMICS* schad- und klaglos.

### 3. Grundsätze der Leistungserbringung und Definitionen

- 3.1. Die Leistungserbringung durch *DANUBE DYNAMICS* erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik. Die Erfüllung sonstiger technischer Normen oder Standards bei der Leistungserbringung wird nur dann Vertragsgegenstand, wenn dies explizit schriftlich vereinbart wird.
- 3.2. *DANUBE DYNAMICS* ist zur Vertraulichkeit über alle anvertrauten Angelegenheiten und die sonst durch die Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse des *Auftraggebers* gelegen ist.
- 3.3. *DANUBE DYNAMICS* ist berechtigt, Mitarbeiter oder Dritte mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des *Auftraggebers* zu beauftragen, soweit diese nachweislich über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit belehrt worden sind bzw. diesen die entsprechenden Verpflichtungen überbunden worden sind.
- 3.4. Nur insoweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen *DANUBE DYNAMICS*s (insbesondere Ansprüchen auf Honorar *DANUBE DYNAMICS*s) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen *DANUBE DYNAMICS* (insbesondere Schadenersatzforderungen des *Auftraggebers* oder Dritter gegen *DANUBE DYNAMICS*) erforderlich ist, ist *DANUBE DYNAMICS* von den Verpflichtungen aus dieser Vertragsbestimmung befreit.
- 3.5. „Individualsoftware“ sind individuell zu entwickelnde Softwarelösungen, insbesondere für Maschinensteuerungen, Robotik und AI, die im Rahmen eines Softwareprojektvertrags auftragsgemäß von *DANUBE DYNAMICS* für den *Auftraggeber* zu erstellen sind. Diese sind in weiterer Folge samt der damit zu steuernden Hardware (Gesamtlösung) oder als Source Code entgeltlich an diesen zu übertragen.
- 3.6. „Standardsoftware“ ist ein in einem Auftrag definiertes Standardsoftwarepaket, das einmalig per Softwarekauf als Binärcode an den *Auftraggeber* übertragen und gegebenenfalls auf Systemen implementiert wird. Der Verkauf erfolgt entweder samt Hardware (Gesamtlösung) oder durch Zurverfügungstellung auf einem Device des *Auftraggebers* und beinhaltet die damit verbundenen Nebenleistungen.
- 3.7. „Software“ bezeichnet die gemäß einer Vereinbarung mit *Danube Dynamics* erworbene Individual- oder Standardsoftware.

- 3.8.** „System“ bezeichnet die von *DANUBE DYNAMICS* an den *Auftraggeber* verkaufte oder von diesem zur Verfügung gestellte Hardware, auf dem die Software zur Verfügung gestellt wird.
- 3.9.** „Softwarewartung“ bezeichnet die im Fall einer entsprechenden Vereinbarung regelmäßige Wartung der zur Verfügung gestellten Software im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses.
- 3.10.** „Dienstleistung“ ist die Erbringung von Programmier- und Beratungsleistungen außerhalb eines Softwarekaufvertrages oder einer Softwarewartungsvereinbarung. Dienstleistung liegt im Sinne der Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen stets dann vor, wenn *DANUBE DYNAMICS* keinen Erfolg (Werk- oder Mietvertrag), sondern Dienstleistung (Dienstleistungsvertrag) schuldet.

### **Bedingungen für die Softwareentwicklung**

(Individualsoftware - Softwareprojektverträge)

## **4. Planungsphase (Individualsoftware)**

- 4.1.** Vor der Entwicklung von Individualsoftware werden die Parteien eine Planungsphase durchführen, um die näheren technischen, kommerziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen des Projektes bindend festzulegen. Vor Beginn der Planungsphase werden die Vertragsparteien eine wechselseitige Geheimhaltungsvereinbarung unterfertigen.
- 4.2.** *DANUBE DYNAMICS* ist verpflichtet, sich im Zuge der Planungsphase über die beim *Auftraggeber* bestehenden Systemvoraussetzungen ein umfassendes Bild zu machen und den *Auftraggeber* schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Zweifel daran bestehen, dass auf Basis dieser Systemvoraussetzungen die Projektentwicklung möglich ist. Auf die Informations- und Mitwirkungspflichten des *Auftraggebers* (gem. 2. dieser Auftragsbedingungen) wird verwiesen.
- 4.3.** Nach Fertigstellung sind die Rahmenbedingungen des Projekts durch beide Auftraggeber bindend in einem Projektplan, gegebenenfalls unter Zugrundelegung eines Lasten- und eines Pflichtenheftes, festzulegen und zu unterfertigen und werden in diesem Zuge zu einem integrierten Bestandteil des Vertrags zwischen *DANUBE DYNAMICS* und dem *Auftraggeber*.
- 4.4.** Sofern im Zuge der Planungsphase offenkundig wird, dass die Umsetzung des Projektes zu den vom *Auftraggeber* geplanten Parametern nicht möglich ist, ist er berechtigt, vom Projekt mit schriftlicher Erklärung zurückzutreten. *DANUBE DYNAMICS* erhält in diesem Fall zur Abgeltung der in der Planungsphase erbrachten Leistungen eine angemessene Einmalzahlung, mindestens jedoch 20% der budgetierten Projektkosten.

## **5. Entwicklung und Rechteeinräumung (Individualsoftware)**

- 5.1.** *DANUBE DYNAMICS* ist verpflichtet, die Individualsoftware entsprechend den vereinbarten Rahmenbedingungen zu erstellen bzw. dem *Auftraggeber* entgeltlich zu überlassen.

- 5.2. Nach Umsetzung des Projektes ist der *Auftraggeber* zur Verwendung der Individualsoftware im vereinbarten Rahmen berechtigt (Werknutzungsrecht).

## 6. Abnahme der Individualsoftware und Betrieb (Individualsoftware)

- 6.1. Die Abnahme der Individualsoftware erfolgt nach erstmaliger Zurverfügungstellung auf einem System in Form einer Endabnahme. Laufende Tests auf Testsystemen dienen lediglich der Überprüfung des Projektfortschrittes. Der Abnahmetest ist zu protokollieren und das Protokoll von den Vertragsparteien zu unterzeichnen.
- 6.2. Der Projektendtermin gilt als eingehalten, wenn der Abnahmetest bis dahin ohne Fehler beendet wurde oder aufgetretene Fehler vor dem Termin behoben wurden. Soweit eine Verzögerung auf einen nicht von *DANUBE DYNAMICS* zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist, verschiebt sich der Projektendtermin um den Zeitraum dieser Verzögerung.
- 6.3. Beim Abnahmetest wird überprüft, ob die Individualsoftware die vereinbarten Funktionen und Spezifikationen erfüllt. Für die Durchführung des Abnahmetests ist *DANUBE DYNAMICS* im Beisein des *Auftraggebers* verantwortlich. Sofern der *Auftraggeber* die Teilnahme an einem Abnahmetest trotz Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen verweigert, gilt die Individualsoftware als mangelfrei abgenommen.
- 6.4. Werden bei einem Testlauf Mängel festgestellt, so wird nach deren Behebung durch *DANUBE DYNAMICS* dieser Testlauf, und wenn dies nach Ansicht der *Auftraggeberin* technisch geboten ist, auch weitere Testläufe wiederholt.
- 6.5. Nach der dritten erfolglosen Wiederholung des Abnahmetests ist der *Auftraggeber* nicht verpflichtet, die Individualsoftware abzunehmen, sofern es sich bei den aufgetretenen Mängeln nicht um Fehler der Klassen 3 oder 4 lt. diesen Auftragsbedingungen handelt.
- 6.6. Im Falle einer erfolgreichen Absolvierung des Abnahmetests, hat der *Auftraggeber* schriftlich die Abnahme der Individualsoftware zu erklären. Kommt es ausschließlich aus Gründen, die nicht *DANUBE DYNAMICS* zu vertreten hat, trotz schriftlicher Aufforderung mit einer Nachfrist von zwei Wochen ab erfolgreicher Durchführung aller Tests nicht zur Abnahme durch den *Auftraggeber*, so gilt die Individualsoftware als zum Zeitpunkt der erfolgreichen Absolvierung abgenommen.

## Bedingungen für den Softwarekauf (Standardsoftware)

### 7. Softwarekauf (Standardsoftware)

- 7.1. Der *Auftraggeber* erwirbt von *DANUBE DYNAMICS* die Software als Binärcode samt allenfalls damit verbundener Datenbestände sowie gegebenenfalls das System, auf dem sich die Software befindet und die Anwendungsdokumentation in gedruckter und elektronischer Form in deutscher Sprache.
- 7.2. Der Source Code ist nur Teil des Vertragsgegenstands, sofern dies explizit zwischen *Auftraggeber* und *DANUBE DYNAMICS* vereinbart wurde.

- 7.3.** *DANUBE DYNAMICS* räumt dem *Auftraggeber* mangels anderslautender Vereinbarung einfache, zeitlich unbeschränkte Werknutzungsbewilligungen an *Software* und Benutzerhandbuch zur Nutzung ein.
- 7.4.** Der *Auftraggeber* darf die *Software* ausschließlich für sein Unternehmen und die vereinbarten dort anfallenden Geschäftsfälle nutzen; somit darf der *Auftraggeber* die *Software* insb nicht (i) Dritten – in welcher Form auch immer – zur Verfügung stellen und/oder für Geschäftsfälle Dritter nutzen.
- 7.5.** Der *Auftraggeber* darf Vervielfältigungen der *Software* nur insoweit vornehmen, als dies für den vereinbarungsgemäßen Gebrauch der *Software* unbedingt notwendig ist. Dem *Auftraggeber* kommt auch ein Bearbeitungsrecht zu, um die *Software* im Rahmen der ihm nach diesem Vertrag zustehenden Nutzung an seine Bedürfnisse selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte anzupassen. Letzteres kommt dem *Auftraggeber* aber während eines laufenden Wartungsvertrags nur und erst dann zu, nachdem der *Auftraggeber* *DANUBE DYNAMICS* den Anpassungsbedarf detailliert schriftlich dargelegt und *DANUBE DYNAMICS* erfolglos aufgefordert hat, die Anpassungen binnen angemessener Frist, jedenfalls nicht kürzer als ein Monat, entgeltlich vorzunehmen.
- 7.6.** Der *Auftraggeber* darf von der *Software* Kopien für Sicherungszwecke (Sicherungskopien) herstellen, soweit dies für die Benutzung der *Software* notwendig ist, wobei Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk von *DANUBE DYNAMICS* zu versehen sind.
- 7.7.** Der *Auftraggeber* hat das Recht auf Dekompilierung iSd § 40e UrhG, also der Vervielfältigung und (Rück)Übersetzung des Source Codes der *Software* („Dekompilierung“), sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: (i) Die Dekompilierung ist für den *Auftraggeber* unerlässlich, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der *Software*, aber ausschließlich im Rahmen der mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzung, mit anderen, unabhängig geschaffenen Programmen zu erhalten; (ii) die Dekompilierung wird vom *Auftraggeber* oder in seinem Namen von einer hierzu vom *Auftraggeber* ermächtigten Person vorgenommen; und (iii) die Dekompilierung beschränkt sich auf die Teile der *Software*, die zur Herstellung der Interoperabilität notwendig sind. (iv) Die Dekompilierung darf nicht – und dafür ist der *Auftraggeber* beweispflichtig – (a) zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität der *Software* verwendet werden; (b) an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität der *Software* notwendig ist; (c) für die Entwicklung, Vervielfältigung oder Verbreitung eines Softwareprodukts mit im wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen verwendet werden.
- 7.8.** Der *Auftraggeber* ist zur Dekompilierung der *Software* zudem nur und erst dann berechtigt, wenn *DANUBE DYNAMICS* nach schriftlicher, sämtliche für die Herstellung der Interoperabilität notwendige und zweckmäßige Information enthaltenden Aufforderung durch den *Auftraggeber* nicht binnen 14 Tagen die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um eine Interoperabilität mit anderen, unabhängig geschaffenen Softwareprodukten herzustellen. Die genannte Frist ist angemessen zu verlängern, wenn das *DANUBE DYNAMICS* binnen der 14-tägigen Frist begründet darlegt, dass die Einhaltung nicht möglich bzw zumutbar ist.

- 7.9.** *DANUBE DYNAMICS* wird – sofern beauftragt – die Software binnen der im Auftrag vereinbarten Frist auf mitverkauften Systemen oder auf den Systemen des *Auftraggebers* einspielen und für den *Auftraggeber* hinsichtlich der Nutzung gemäß diesem Vertrag lauffähig machen („Integration“). Die Installation auf Systemen des *Auftraggebers* setzt voraus, dass der *Auftraggeber* alle Anforderungen, insbesondere hinsichtlich mindestens erforderlicher Hard- und Softwareumgebung und Zugang zu den Systemen des *Auftraggebers*, auf eigene Kosten erfüllt.

## **Bedingungen für die Softwarewartung**

### **8. Leistungsumfang (Wartungsvertrag)**

- 8.1.** Softwarewartung gemäß diesen Auftragsbedingungen ist die entgeltliche Erbringung von Leistungen durch *DANUBE DYNAMICS* im Zusammenhang mit der Pflege der Software sowie der Anwendungsunterstützung jener beim *Auftraggeber* beschäftigten Personen, die mit dieser arbeiten; dies umfasst ausschließlich die folgenden Bereiche:
- a. die Zurverfügungstellung und Implementierung von Patches und Bugfixes für die Software;
  - b. die Zurverfügungstellung und Implementierung von Updates für die Software;
  - c. die Anwendungsunterstützung, namentlich die Erteilung von anlassbezogenen Informationen und Hinweisen zur Bedienung der Software sowie die Beantwortung von Fragen des Auftraggebers im Zusammenhang mit der Software;
- 8.2.** Andere als die oben genannten Leistungen werden nur dann Vertragsinhalt zwischen den Parteien, sofern dies im Rahmen einer separaten Beauftragung zu von den Parteien zu vereinbarenden Bedingungen erfolgt. Darunter fallen beispielsweise Schulungen und Trainings, individuelle Weiterentwicklungen der Software, soweit diese nicht der Fehlerbehebung dienen, Bearbeitungen der Software zum Zweck der Anpassung an neue Hard- oder Software, Datensicherungsmaßnahmen oder die Beseitigung von Malware.

### **9. Service Level Agreement (Wartungsvertrag)**

- 9.1.** *DANUBE DYNAMICS* ist verpflichtet, alle vom *Auftraggeber* ordnungsgemäß angezeigten Fehler der Software in Übereinstimmung mit diesen Auftragsbedingungen zu beseitigen. Als Fehler im Sinne dieser Auftragsbedingungen gelten alle Störungen der Software, die als Mangel zu qualifizieren wären. Nicht als Fehler, deren Behebung von der Leistungspflicht *DANUBE DYNAMICS*s umfasst sind, gelten Störungen der Software, welche aus einer eigenmächtigen Änderung oder Bearbeitung der Software durch den *Auftraggeber* resultieren.
- 9.2.** Zum Zweck der Fehlerbehebung hat *DANUBE DYNAMICS* je nach Erfordernis einen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Missbrauch gesicherten Fernwartungszugang einzurichten und während der Laufzeit des Softwarewartungsvertrags aufrecht zu erhalten oder die Wartung auf den Systemen vorzunehmen. Jedenfalls hat *DANUBE DYNAMICS* dafür Sorge zu tragen, dass für die Behebung von Fehlern ein entsprechend personell ausgerüstetes, kompetentes Team von Servicefachkräften zur Verfügung steht. Fehlermeldungen werden von *DANUBE DYNAMICS* während der Wartungszeiten an Werktagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr entgegengenommen.

- 9.3.** Sofern ein Fehler auftritt, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, unverzüglich eine konkrete, nachvollziehbare und genaue Fehlermeldung an *DANUBE DYNAMICS* zu erstatten, die all jene Informationen zu beinhalten hat, die *DANUBE DYNAMICS* in die Lage versetzt, die Fehlerursache einzugrenzen und Strategien zur Fehlerbehebung festzulegen. Dazu zählen insb. Informationen über die Art des Fehlers, die Beschreibung des Systemzustandes bei Auftreten des Fehlers, die durch den Fehler betroffenen Komponenten sowie die Häufigkeit des Auftretens des Fehlers. Diese ist über die von *DANUBE DYNAMICS* zur Verfügung gestellte E-Mailadresse zu melden; soweit möglich, sind dabei weitere Informationen (Fotos, Fehlerprotokolle etc) beizuschließen.
- 9.4.** *DANUBE DYNAMICS* wird die Fehlerbehebung soweit möglich im Wege der Fernwartung durchführen. Nur, wenn ein Fehler auf diese Weise nicht oder nicht in angemessener Zeit behebbar ist, ist *DANUBE DYNAMICS* verpflichtet, die Fehlerbehebung beim *Auftraggeber* durchzuführen.
- 9.5.** Sollte der *Auftraggeber* eine Fehlerbehebung vor Ort verlangen, obwohl die Behebung telefonisch, per E-Mail oder im Wege der Fernwartung möglich gewesen wäre, so hat er die damit verbundenen Kosten zu tragen. Soweit *DANUBE DYNAMICS* aufgrund unrichtiger Fehlermeldungen Kosten im Zusammenhang mit der Fernwartung oder der Wartung vor Ort entstehen, sind diese verschuldensunabhängig vom *Auftraggeber* zu bezahlen.
- 9.6.** Die für die Softwarewartung vereinbarten Service- und Reaktionszeiten ergeben sich je nach Produkt aus der diesbezüglich zwischen *Auftraggeber* und *DANUBE DYNAMICS* vereinbarten Service- oder Leistungsvereinbarung. Die von *DANUBE DYNAMICS* zugesicherte Reaktionszeit beginnt mit der vollständigen Fehlermeldung des *Auftraggebers* zu laufen.
- 9.7.** Für die Bestimmung der Serviceklassen ist – sofern nicht für ein bestimmtes Produkt in einer Service- oder Leistungsvereinbarung Abweichendes vereinbart ist – folgende Definition maßgeblich.
- Gering: Die zweckmäßige Nutzung der Software ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Software. Die Nutzung der Software bleibt uneingeschränkt möglich.
  - Mittel: Die zweckmäßige Nutzung der Software ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder die Sicherheit der Software und lässt eine weitere Verwendung der Software mit nur geringen Einschränkungen zu.
  - Hoch: Die zweckmäßige Nutzung der Software ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf Funktionen und/oder die Sicherheit der Software, lässt aber eine Weiterverwendung der Software zu.
  - Kritisch: Die Nutzung der Software ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionen und/oder die Sicherheit der Software; die Software kann nicht weiterverwendet werden.
- 9.8.** Die Zuordnung von Fehlern zu den oben genannten Klassen erfolgt einvernehmlich. Können die Parteien keine Einigung herstellen, so hat *DANUBE DYNAMICS* die Maßnahmen zur Behebung der Störung auf

Basis der Einschätzung des *Auftraggebers* vorzunehmen. Stellt sich jedoch nachträglich heraus, dass diese Einschätzung unrichtig war, so hat *DANUBE DYNAMICS* einen Anspruch auf Ausgleich der durch eine falsche Klassifikation entstandenen Mehrkosten.

## 10. **Wartung (Wartungsvertrag)**

- 10.1.** *DANUBE DYNAMICS* wird dem *Auftraggeber* sämtliche allgemein frei gegebenen Updates, Patches und Bugfixes zur Verfügung stellen und auf dessen Systemen installieren. *DANUBE DYNAMICS* hat sicherzustellen, dass neue Programmteile vollständig kompatibel mit der Software und der bekannten Systemumgebung des *Auftraggebers* sind und ist auch verantwortlich dafür, eine weitestgehende Kompatibilität mit den bekannten, beim *Auftraggeber* zum Einsatz gelangenden Schnittstellen herzustellen. Sofern aufgrund der vom *Auftraggeber* verwendeten IT-Infrastruktur die Erreichung der Kompatibilität mit angemessenem Aufwand nicht erreicht werden kann, hat er *DANUBE DYNAMICS* die darüberhinausgehenden Aufwendungen angemessen zu vergüten.
- 10.2.** *DANUBE DYNAMICS* ist in der Entscheidung, ob die unter diese Bestimmung fallenden Programmteile oder neuen Versionen installiert werden, vollkommen frei; soweit der *Auftraggeber* die Durchführung eines Updates, Patches oder Bugfixes ablehnt, verliert er seinen Anspruch auf Behebung jener Fehler, die durch diese korrigiert worden wären.
- 10.3.** *DANUBE DYNAMICS* ist nicht verpflichtet, Upgrades zu installieren und zu liefern. Upgrades sind Softwarebestandteile mit beträchtlich erweiterter Funktionalität oder geänderter Architektur.
- 10.4.** Ein gänzlich fehlerfreies oder unterbrechungsfreies System kann allerdings schon aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden. Bei der Berechnung der vertraglich geschuldeten Service- und Reaktionszeiten sind Fälle höherer Gewalt sowie Zeiten der Unterbrechung der Benutzbarkeit wegen der intervallgemäßen Wartung und Aktualisierung der Software oder Systeme nicht zu berücksichtigen.
- 10.5.** Im Falle einer Verletzung oder Überschreitung der vereinbarten Service- und Reaktionszeiten hat der *Auftraggeber* lediglich Anspruch auf aliquote Rückerstattung des vertraglich geschuldeten Wartungsentgelts für die Dauer der Verletzung oder Überschreitung. Ein Anspruch besteht nicht, sofern *DANUBE DYNAMICS* nachweisen kann, dass die Verletzung oder Überschreitung eine Folge eines oder mehrerer der genannten Umstände ist:
- grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen des *Auftraggebers* oder von Dritten;
  - Fehler von Hard- und/oder Software-Komponenten, deren Wartung oder Betrieb nicht zum Vertragsgegenstand zählt;
  - äußere Gewalteinwirkung, wie Wasserschäden, Feuer oder Beschädigungen durch Elektrizität und Magnetismus;
  - höhere Gewalt.
- 10.6.** Die Geltendmachung von Schadenersatz für die mangelnde Verfügbarkeit von Software oder Systemen über die aliquote Rückerstattung des vertraglich geschuldeten Wartungsentgelts hinaus ist ausgeschlossen, sofern diese von *DANUBE DYNAMICS* nicht vorsätzlich verursacht wurden.

- 10.7.** Penetrationstests oder sonstige Überprüfungen der Sicherheit und Stabilität des Systems, auf dem die Individualsoftware installiert ist, durch den *Auftraggeber* sind während eines aufrechten Wartungsvertrags nur mit Zustimmung von DANUBE DYNAMICS zulässig.

## **11. Vertragsdauer und Kündigung (Wartungsvertrag)**

- 11.1.** Das Vertragsverhältnis wird – sofern nicht für ein bestimmtes Projekt explizit etwas Anderes vereinbart wird – auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalenderjahres aufgekündigt werden. Der Honoraranspruch *DANUBE DYNAMICS*s bleibt jedenfalls bestehen.
- 11.2.** Das Recht der Vertragsparteien auf Auflösung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, wenn eine der Parteien
- in Konkurs verfällt oder die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.
  - gegen Verpflichtungen aus diesen Auftragsbedingungen verstößt und trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist das vertragswidrige Verhalten fortsetzt.
  - einen sonstigen Grund oder Vertragsbruch setzt, der die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses der jeweils anderen Vertragspartei unzumutbar macht.
  - ein Gerichtsverfahren gegen *DANUBE DYNAMICS* einleitet, ungeachtet ob dies berechtigt oder unberechtigt erfolgt, sofern zuvor kein Versuch einer gütlichen Einigung in einem persönlichen Gespräch unter Beiziehung von berufsmäßigen Parteienvertretern erfolgt ist.

## **12. Sperre (Wartungsvertrag)**

- 12.1.** *DANUBE DYNAMICS* ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise vorübergehend zu verweigern (Sperre), wenn der begründete Verdacht besteht, dass der *Auftraggeber* bei der Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, nämlich solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit auch nur eines Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt oder Handlungen setzt, die *DANUBE DYNAMICS* nach diesen Auftragsbedingungen zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigen.
- 12.2.** Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte *DANUBE DYNAMICS* davon in Kenntnis setzen. *DANUBE DYNAMICS* hat den *Auftraggeber* von der Sperre und dem Grund dafür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet und die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind.
- 12.3.** *DANUBE DYNAMICS* ist auch im Falle eines Zahlungsverzugs des *Auftraggebers* nach einmaliger fruchtloser schriftlicher Mahnung bei Ankündigung der sonstigen Sperre unter Setzung einer Nachfrist von 7 Tagen berechtigt, die Erbringung der vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise einzustellen.
- 12.4.** Dem *Auftraggeber* entstehen aus einer berechtigten Sperre der Leistungen keine Ansprüche.

- 12.5. Die mit der Sperre verbundenen Kosten, einschließlich jene der Wiedereinschaltung, sind vom *Auftraggeber*, sofern die Sperre von ihm zu vertreten ist, zu ersetzen. Eine vom *Auftraggeber* zu vertretende Sperre entbindet diesen nicht von der Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

**Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen**  
(Beratungs- und Programmierdienstleistungen)

**13. Leistungsumfang & Definitionen**

- 13.1. Umfang und Inhalt des Auftrags an *DANUBE DYNAMICS* sowie der konkrete Leistungs- oder Beratungsgegenstand ergeben sich aus dem jeweils vereinbarten Auftragsumfang. Die Übermittlung einer Auftragsbestätigung oder die vorbehaltlose Erbringung von beauftragten Leistungen gelten jedenfalls als Angebotsannahme durch *DANUBE DYNAMICS*.
- 13.2. *DANUBE DYNAMICS* ist berechtigt und verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die zur Erfüllung des Auftrags notwendig und zweckdienlich sind. Ändert sich die Sachlage nach dem Ende des Vertragsverhältnisses, so ist *DANUBE DYNAMICS* nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 13.3. Die Leistungserbringung durch *DANUBE DYNAMICS* im Zuge einer Beratungstätigkeit erfolgt insbesondere durch Programmierarbeiten oder das Einbringen von methodischem Wissen, dem Einsatz von erprobten Methoden und Hilfsmitteln, durch Analyse bestehender Prozesse, der Sensibilisierung und Gesprächsführung mit verantwortlichen Mitarbeitern des *Auftraggebers* und die Vorbereitung und Abhaltung von Workshops. *DANUBE DYNAMICS* erbringt keine rechtsberatenden Leistungen.
- 13.4. Ausdrücklich festgehalten wird, dass *DANUBE DYNAMICS* ausschließlich die Erbringung der im Rahmen der Auftragserteilung definierten Dienstleistungen gemäß dem jeweiligen Auftrag schuldet, jedoch nie einen konkreten Projekterfolg.

**Allgemeine Auftragsbedingungen**  
(Gültig für alle Leistungen von *DANUBE DYNAMICS*)

**14. Honorar**

- 14.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat *DANUBE DYNAMICS* Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 14.2. *DANUBE DYNAMICS* übernimmt Aufträge zur Entwicklung von Individualsoftware auf Basis einer im Voraus vereinbarten Pauschale und/oder eines im Voraus vereinbarten Stundensatzes (auch für Mehr- und Zusatzdienstleistungen).
- 14.3. Der *Auftraggeber* nimmt zur Kenntnis, dass eine von *DANUBE DYNAMICS* vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das

Ausmaß der von *DANUBE DYNAMICS* zu erbringenden Leistungen – ausgenommen beim reinen Softwarekauf – ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

- 14.4.** Die Höhe und Abrechnungsperioden für die Leistungserbringung im Rahmen eines Softwarewartungsvertrags ergeben sich aus dem Umfang des erteilten Auftrags.
- 14.5.** *DANUBE DYNAMICS* erbringt Beratungs- und Programmierdienstleistungen auf Basis eines im Voraus vereinbarten Stundensatzes. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, im Voraus ein festes monatliches, nicht auf Folgemonate übertragbares, Stundenkontingent zu buchen, welches jeweils monatlich im Voraus in Rechnung gestellt wird.
- 14.6.** Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von angefangenen 15 Minuten, wobei im Betrieb von *DANUBE DYNAMICS* eine detaillierte Zeiterfassung stattfindet, die dem Vertragspartner bei Bedarf übermittelt werden kann.
- 14.7.** Vereinbarte Entgelte werden mit Beginn jedes Kalenderjahres um die in den letzten 12 Monaten eingetretene Erhöhung des Verbraucherpreisindex (VPI 2020), mindestens jedoch um 2 %, angepasst. Eine vorübergehende Nichtvalorisierung stellt keinen Verzicht von *DANUBE DYNAMICS* auf diese Erhöhung dar; diese kann während der gesamten Vertragsdauer auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden.
- 14.8.** Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden von *DANUBE DYNAMICS* grundsätzlich innerhalb der Öffnungszeiten an Werktagen von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr erbracht.
- Beauftragt der *Auftraggeber* eine davon abweichende Leistungserbringung, so werden für die jeweils erbrachten Leistungen Zeitzuschläge verzeichnet. Beauftragte Leistungen außerhalb der angeführten Zeiträume werden im Faktor 1:2 verzeichnet. Leistungen, die von *DANUBE DYNAMICS* nach freiem Ermessen außerhalb der Kernöffnungszeiten erbracht werden, werden im Faktor 1:1 verzeichnet.
- 14.9.** Sofern durch *DANUBE DYNAMICS* beim Auftraggeber Softwareprodukte Dritter eingesetzt oder implementiert werden sollen, so sind die damit verbundenen Kosten nicht vom Honorar umfasst. Sämtliche mit dem Einsatz dieser Softwareprodukte verbundenen Kosten wie Lizenzgebühren, Spesen und sonstige Kosten hat der *Auftraggeber* *DANUBE DYNAMICS* binnen 7 Tagen nach Rechnungslegung zu ersetzen oder direkt an den Drittanbieter zu bezahlen.
- 14.10.** Ein allfälliger Aufwand *DANUBE DYNAMICS*s, der im Rahmen der Ausübung der dem *Auftraggeber* aus zustehenden Einsichts- und Kontrollrechten entsteht, ist angemessen zu vergüten.
- 14.11.** Sofern der *Auftraggeber* mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den *DANUBE DYNAMICS* Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 12 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.

## **15. Haftung *DANUBE DYNAMICS*s und Gewährleistung**

- 15.1.** Die Haftung *DANUBE DYNAMICSs* für eine mangelhafte Leistungserbringung oder sonstige Verletzungen von Vertragspflichten ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von *DANUBE DYNAMICS* beschränkt.
- 15.2.** Sofern im konkreten Schadensfall keine Deckung durch die Haftpflichtversicherung erfolgt, ist die Haftung *DANUBE DYNAMICSs* in jedem gesetzlich zulässigen Fall mit der Höhe des vom *Auftraggeber* im vorangegangenen Kalenderjahr für die Leistungen von *DANUBE DYNAMICS* bezahlten Entgelts begrenzt.
- 15.3.** Dieser jeweilige Höchstbetrag umfasst alle gegen *DANUBE DYNAMICS* wegen mangelhafter Leistungserbringung und/oder sonstiger Verletzung von Vertragspflichten bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des *Auftraggebers* auf Rückforderung des an *DANUBE DYNAMICS* geleisteten Honorars, wobei der *Auftraggeber* lediglich das für den jeweiligen Leistungsbestandteil vereinbarte Entgelt zurückfordern kann.
- 15.4.** Zum Schadenersatz ist *DANUBE DYNAMICS* in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet *DANUBE DYNAMICS* ausschließlich für Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden haftet *DANUBE DYNAMICS* nicht.
- 15.5.** *DANUBE DYNAMICS* übernimmt keine Haftung für die Eignung der Software für den vom *Auftraggeber* beabsichtigten Zweck, sondern nur für die vereinbarungsgemäße Leistungserbringung. *DANUBE DYNAMICS* haftet nicht für optische, den ordentlichen Gebrauch der Software nicht beeinträchtigende, Abweichungen.
- 15.6.** Für ein allfälliges Verschulden *DANUBE DYNAMICSs* ist der *Auftraggeber* beweispflichtig.
- 15.7.** Bei Beauftragung *DANUBE DYNAMICSs* gelten sämtliche Haftungsbeschränkungen auch zugunsten aller im Auftrag von *DANUBE DYNAMICS* tätigen Mitarbeiter und Subunternehmer.
- 15.8.** *DANUBE DYNAMICS* haftet nur gegenüber seinem *Auftraggeber*, nicht gegenüber Dritten. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des *Auftraggebers* mit den Leistungen *DANUBE DYNAMICSs* in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 15.9.** *DANUBE DYNAMICS* leistet nach §§ 922 ff ABGB Gewähr. Dass ein Mangel, wobei ein Sachmangel jedenfalls reproduzierbar sein muss, vorliegt, hat in jedem Fall der *Auftraggeber* zu beweisen; die Vermutung der Mangelhaftigkeit nach § 924 ABGB kommt nicht zur Anwendung.
- 15.10.** Der *Auftraggeber* übernimmt in Bezug auf alle Leistungen von *DANUBE DYNAMICS* in Durchführung dieses Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 UGB, widrigenfalls die dort normierten Rechtsfolgen gelten. In jedem Fall hat der Auftraggeber sämtliche Leistungsstörungen iwS gegenüber *DANUBE DYNAMICS* schriftlich zu rügen.
- 15.11.** Bei Sachmängeln hat *DANUBE DYNAMICS* zunächst in jedem Fall die Möglichkeit, Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder Austausch durchzuführen; hiezu überlässt *DANUBE DYNAMICS* nach seiner Wahl dem Auftraggeber ein neues, mangelfreies System und/oder Software oder

beseitigt den Mangel direkt beim *Auftraggeber*, als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn *DANUBE DYNAMICS* dem *Auftraggeber* zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu verhindern (zumutbarer Work-Around).

- 15.12.** Auch bei Rechtsmängel hat *DANUBE DYNAMICS* in jedem Fall zunächst die Möglichkeit, Gewähr durch Verbesserung zu leisten und hat die Wahl, dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit am Vertragsgegenstand oder am ausgetauschten oder geänderten gleichwertigen Vertragsgegenstand (zumutbarer Work-Around) zu verschaffen.
- 15.13.** Der *Auftraggeber* hat im Rahmen der Gewährleistung einen neuen bzw. veränderten Vertragsgegenstand zu akzeptieren, wenn der vertragsgemäße Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht zu erheblichen, vom *Auftraggeber* zu beweisenden, Nachteilen führt.
- 15.14.** Behaupten Dritte Ansprüche, die den *Auftraggeber* hindern bzw behindern, den Vertragsgegenstand vertragsgemäß zu nutzen, hat der *Auftraggeber DANUBE DYNAMICS* unverzüglich schriftlich und umfassend davon zu informieren. Wird der *Auftraggeber* von Dritten aufgrund der Nutzung des Vertragsgegenstandes geklagt, hat er sich hinsichtlich sämtlicher Schritte in diesem Zusammenhang mit *DANUBE DYNAMICS* abzustimmen und nimmt Prozesshandlungen, insb. Anerkenntnisse und Vergleiche, nur mit Zustimmung von *DANUBE DYNAMICS* vor. In diesem Zusammenhang ist *DANUBE DYNAMICS* verpflichtet, den *Auftraggeber* schad- und klaglos zu halten, soweit die Ansprüche nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des *Auftraggebers* beruhen; in diesem Fall hat der *Auftraggeber DANUBE DYNAMICS* schad- und klaglos zu halten.
- 15.15.** Erbringt *DANUBE DYNAMICS* Leistungen, zB bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne dass ein Mangel vorliegt, so kann hierfür ein angemessenes Honorar gefordert werden. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar/reproduzierbar oder nicht *DANUBE DYNAMICS* zuzurechnen ist.
- 15.16.** Soweit ein Mangel durch die Installation oder sonstigen Zurverfügungstellung einer neuen oder verbesserten Version der Software behoben werden kann, ist der *Auftraggeber* verpflichtet, die Mangelbehebung durch eine solche Neuinstallation zu akzeptieren, soweit sie keine dem entgegenstehenden gewichtigen Gründe geltend machen kann.
- 15.17.** Der *Auftraggeber* verliert sämtliche Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz, wenn er die Software eigenmächtig ändert oder bearbeitet.
- 15.18.** Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, infolge des Risikos des Datenverlusts und/oder der Nichtverfügbarkeit der Software regelmäßig, jedoch zumindest wöchentlich, Sicherheitskopien der unter Heranziehung der Software verarbeiteten Daten anzufertigen oder anfertigen zu lassen, um seiner Schadenminderungspflicht zu entsprechen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist eine Haftung von *DANUBE DYNAMICS* für daraus resultierende Schäden des *Auftraggebers* ausgeschlossen.

## 16. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche, wenn sie nicht vom *Auftraggeber* binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der *Auftraggeber* vom

Schaden und der Person des Schädigers oder von sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden. Längstens verjähren die Ansprüche jedoch nach Ablauf von drei Jahren.

## 17. Abwerbe- und Beschäftigungsverbot

- 17.1.** Der *Auftraggeber* ist nicht berechtigt, Mitarbeiter oder Subauftragnehmer von *DANUBE DYNAMICS* während aufrechter Vertragsbeziehung und zwölf Monate darüber hinaus abzuwerben und/oder zu beschäftigen. Einer Beschäftigung beim *Auftraggeber* ist die Beschäftigung des Mitarbeiters oder Subauftragnehmers bei einem gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen gleichzuhalten. (z.B. Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaft)
- 17.2.** Für jeden Fall des Verstoßes gegen dieses Abwerbe- und Beschäftigungsverbot hat der *Auftraggeber* *DANUBE DYNAMICS* eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von € 50.000,00 zu bezahlen, auch wenn es nur beim Versuch geblieben ist. *DANUBE DYNAMICS* bleibt auch für den Fall der Bezahlung der Vertragsstrafe die Geltendmachung des aus dieser Vereinbarung resultierenden Unterlassungsanspruchs sowie eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadenersatzanspruchs vorbehalten.

## 18. Urheberrechte und Datenschutz

- 18.1.** Von *DANUBE DYNAMICS* digital oder körperlich zur Verfügung gestellte Dokumente wie insbesondere Musterdokumente, Leit- und Richtlinien, Quellcodes, Testskripte und Programmcodes sowie sonstige Unterlagen bleiben soweit in diesen Auftragsbedingungen oder dem jeweiligen Auftrag nichts anderes vereinbart ist geistiges Eigentum *DANUBE DYNAMICS*s. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung durch den *Auftraggeber*, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung *DANUBE DYNAMICS*s. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, räumt *DANUBE DYNAMICS* dem *Auftraggeber* an der Software eine nicht exklusive und nicht übertragbare Nutzungsbevolligung ein.
- 18.2.** Der *Auftraggeber* wird die Software sorgfältig verwahren, um Missbrauch, insbesondere unberechtigte Vervielfältigung und/oder Nutzung, auszuschließen. Der *Auftraggeber* wird sicherstellen, dass die Zugriffsberechtigung auf die Software und der Schutz der Systeme vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte geregelt ist, die Berechtigung zur Nutzung der Software durch technische Maßnahmen festgelegt und jedes Gerät, auf dem die Software aufrufbar ist, durch Vorkehrungen gegen die unbefugte Inbetriebnahme abgesichert ist. Der *Auftraggeber* trifft angemessene Vorkehrungen, um Fehlfunktionen der Software möglichst zu verhindern bzw. deren Folgen zu minimieren.
- 18.3.** Der *Auftraggeber* unterlässt es, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen usw. von *DANUBE DYNAMICS* am oder in Verbindung mit der Software oder Systemen zu verändern oder zu entfernen.
- 18.4.** Der *Auftraggeber* führt Buch über die von ihm vertragsgemäß hergestellten Sicherungskopien der Software und deren Einsatz bzw Lagerort und erteilt *DANUBE DYNAMICS* auf schriftliche Anfrage hierüber binnen fünf Werktagen Auskunft und Einsicht.

- 18.5.** Gibt der *Auftraggeber* Hardware, auf der die Software oder Teile hiervon gespeichert sind, (i) an Dritte weiter, verpflichtet er sich, zuvor unwiederbringlich die Software vollständig zu löschen bzw löschen zu lassen. Auch hierüber hat der *Auftraggeber* Buch zu führen und *DANUBE DYNAMICS* auf schriftliche Anfrage hierüber binnen fünf Werktagen Auskunft und Einsicht erteilen.
- 18.6.** Es wird zusammengefasst im Hinblick auf die Bestimmungen des §40c UrhG ausdrücklich vereinbart, dass eine Übertragung der Nutzungsrechte an der Software bzw. der Software ohne Einwilligung von *DANUBE DYNAMICS* nicht zulässig ist.
- 18.7.** Soweit *DANUBE DYNAMICS* im Rahmen der Entwicklung von Individualsoftware auf Open-Source-Bibliotheken zurückgreift, wird *DANUBE DYNAMICS* dies dem *Auftraggeber* unter Bekanntgabe der jeweiligen Lizenzbedingungen zur Kenntnis bringen. Der *Auftraggeber* ist verpflichtet, die Lizenzbedingungen von verwendeten Open-Source-Bibliotheken einzuhalten.
- 18.8.** Soweit *DANUBE DYNAMICS* zur Vorbereitung eines Angebots für den *Auftraggeber* konzeptionelle Planungs- und/oder Entwicklungsleistungen erbringen muss, gilt bei Nichterteilung eines Auftrags ein angemessenes Entgelt als vereinbart. Unentgeltlichkeit von konzeptionellen Planungs- und Entwicklungsleistungen muss schriftlich vereinbart werden.
- 18.9.** *DANUBE DYNAMICS* erklärt, im Zuge der Leistungserbringungen sämtliche mit dem DSGVO und der EU-DSGVO sowie sonstigen Datenschutzgesetzen verbundenen Pflichten vollumfänglich einzuhalten und die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten, sofern dem keine anderslautende Vereinbarung oder Gesetz entgegensteht, ausschließlich zum vertraglich vereinbarten Zweck zu verarbeiten.

## 19. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 19.1.** Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Vertragsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
- 19.2.** Für Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz *DANUBE DYNAMICS*s vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 19.3.** *DANUBE DYNAMICS* ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den *Auftraggeber* auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der *Auftraggeber* seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber *Auftraggebem*, die Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt die Gerichtsstandregelung des § 14 Konsumentenschutzgesetz.

## 20. Schlussbestimmungen

- 20.1.** Änderungen oder Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, sofern der *Auftraggeber* nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist.

- 20.2.** *DANUBE DYNAMICS* kann mit dem *Auftraggeber* in jeder *DANUBE DYNAMICS* geeignet erscheinenden Weise korrespondieren.
- 20.3.** Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen oder des durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt.